

fuln, Prätoꝛen, Censoren, Präfecten ic. waren ꝛ. B. ordentliche Magistrate, weil sie in der Regel immer da waren. Die Zwischenkönige, Dictatoren, Decemvire hingegen wurden nur von Zeit zu Zeit bei besonderen Gelegenheiten *extra ordinem* gewählt, daher ihr Name.

Manche hohe Magistratspersonen wie ꝛ. B. die Dictatoren, Consuln, Censoren, Prätoꝛen ic. hatten das Recht, bei der Verwaltung ihres Amtes auf einem elfenbeinernen Stuhl zu sitzen (*sella curulis*), daher nannte man sie *Magistratus curules*. Dieser Ehrenstuhl stand auf Rädern, daher sein Name. Anfangs hatten nur die Könige allein das Recht auf einem solchen Stuhl zu sitzen, der die Stelle des Throns vertrat.

In den ersten Zeiten des Freistaates wurden die obrigkeitlichen Personen blos aus dem Stande der Patricier gewählt; in der Folge ertrohten aber die Tribunen auch den Plebejern das Recht selbst die höchsten Staatsämter zu bekleiden, nur Interrex konnte kein Plebejer werden. Man konnte aber zu keinem solchen Amte gelangen, wenn man nicht bereits ein gewisses Alter erreicht hatte. Zur Quästur war man erst im 31. Jahre, zur Aedilität im 37. Jahre, zur Prätur im 40. und zum Consulat im 43. Jahre fähig. Niemand sollte auch Prätoꝛ werden können, ehe er Quästor gewesen war, niemand Consul, wenn er nicht vorher die Prätur verwaltet hatte. So hatten also die Magistrate Zeit sich in den untern Staatsämtern zur verständigen Verwaltung der obern hinlänglich vorzubereiten.

Nach einem besonderen Gesetz (*lex de intervallo*) konnte Niemand innerhalb zehn Jahren ein ehemals verwaltetes Amt zum zweiten Mal erhalten.